

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

1917

für die Abnial. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 150.

Montag, 2. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 3,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Tagesabends (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Vertrag verfristet, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Vorschriften

Die von den Besitzern oder Pächtern der Kirchhöfe beim Kleinverkauf von Kirchfen an Verbraucher zu beachten sind.

1. Preisabhängigkeit

Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 ist an jedem Stand für den Kleinverkauf von Obst — auch im Straßenhandel — ein deutlich lesbares mit unverwischbarer Schrift hergestelltes und von der zuständigen Polizeibehörde abgeimpeltes Preisverzeichnis von außen sichtbar anzubringen.

Die in diesem Verzeichnis eingetragenen Preise müssen eingehalten, dürfen also nicht überschritten werden. Änderungen ohne neue amtliche Abstempelung sind nicht statthaft.

2. Preistafeln

Nach der gleichen Verordnung sind an allen zum Verkauf ausgelegten Waren oder deren Behältnissen (z. B. Körben)

Preistafeln

anzubringen, deren Ziffern in deutlich lesbarer Schrift hergestell und mindestens 5 cm hoch sein müssen.

Werden an einem Stand nur Kirchfen ein und derselben Sorte verkauft, so genügt eine Preistafel. Andernfalls müssen so viel Tafeln angebracht werden, als verschiedene Sorten Kirchfen zum Verkauf kommen.

Die Preistafeln müssen neben den sichtbar aushängenden Preisverzeichnissen vorhanden sein, können diese also nicht ersetzen.

3. Höchstpreise

Unterhält der Besitzer oder Pächter einer Kirchhofung einen besonderen Verkaufsstand (Bude) und wird darin ständig mindestens eine Person mit dem Kleinverkauf von Kirchfen beschäftigt, so dürfen höchstens die nachstehenden Kleinhandelspreise gefordert werden, sofern nicht der zuständige Kommunalverband für diesen Fall andere Preise festgelegt hat:

a) für Kirchfen	28 Pf. je Pfund
b) Schattenmorellen (Saure Kirchfen)	55 " "
c) Kirchfen anderer Art	40 " "

Verkauft der Besitzer oder Pächter dagegen ohne besondere Umstände vom Baum z. B. im Wald oder im Garten, so dürfen die nachfolgenden Erzeugerhöchstpreise auch beim Kleinverkauf nicht überschritten werden:

a) für Kirchfen	20 Pf. je Pfund
b) Schattenmorellen (Saure Kirchfen)	40 " "
c) Kirchfen anderer Art	35 " "

Die Hergabe von Säen oder anderem Einwickelpapier ist in diesen Preisen eingeschlossen, sie darf also nicht besonders berechnet werden.

Zwischenhandlungen gegen die hier in Erinnerung gebrachten Vorschriften werden auf Grund der bestehenden Verordnungen streng bestraft. Auch kann im Falle dauernder Zwischenhandlung der Handel mit Kirchfen unterlagert werden.

Die Preisfestsetzungen, Uebervachungsausschüsse und Polizeiorgane sind angewiesen, gegen Zwischenhandlungen vorzugehen. Beschwerden und Verwehrensverfahren sind sofort unter genauer Bezeichnung von Ort, Tag und Sachstand bei einer dieser Stellen anzubringen und sogleich von amtswegen zu erörtern.

Dresden, am 20. Juni 1917. 851 L. G. O. 3054

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Meldepflicht

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2. Meldepflichtige Personen

1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar aus Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2) Meldungen brauchen nicht erteilt zu werden für Betriebskohlen der Staatseisenbahnen, Marineunterkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gattwerke.

3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbefitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerlohnstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (selbstverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatoren und sonstiger Gasanstalten oder Brickettsfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die denselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Kriegswirtschaftsstelle der königlichen Amtshauptmannschaft, die für deren Bezirk zuständig ist.

§ 3. Inhalt der Meldung

1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gastkohle, Ruhrzeckentots, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer-Braunkohlebricketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Liefererin folgende Angaben enthalten:

- Bestand am Anfang des Vormonats,
 - Zufuhr im Vormonat,
 - Bestand am Schluß des Vormonats,
 - Verbrauch im Vormonat,
 - Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
 - Bestellung für den laufenden Monat,
 - Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.
- 2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4. Meldefrist, Meldestelle.
1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in der gleichlautenden Ausfertigung zu erhalten an:

a. die Kriegswirtschaftsstelle der königlichen Amtshauptmannschaft,

b. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegswirtschaftsstelle,

c. denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist.

Kohlenausgleich Oßen:
für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenfundikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Saardener Reviers, sowie die rheinischen Zechen Oberkrüden, Oberrhein und am Reister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Abereisgesellschaft —

Kohlenausgleich Mannheim:
für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abgabebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Abereis-Gesellschaft.

Kohlenausgleich Halle:
für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt.

Kohlenausgleich Dresden:
für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlezechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Kohlenausgleich Rottowitz:
für die Steinkohlezechen von Ober- und Niederschlesien, Reichskommission für die Kohlenverteilung, Berlin;
für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d. den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2) Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu ermitteln.

§ 5. Art der Meldung

1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erteilt werden, die jeder Meldepflichtige bei der Kriegswirtschaftsstelle gegen eine Gebühr von M. — 15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 nach weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

2) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die Kriegswirtschaftsstelle.

§ 6. Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer

1) Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2) Bedenken gegen die Angabe einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegswirtschaftsstelle mitzuteilen.

§ 7. Zweck der Meldung

Durch die im Vorstehenden festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Änderungen erhält.

§ 8. Ausnahmen

Auf Antrag ist die zuständige Kriegswirtschaftsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9. Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegswirtschaftsstelle zu richten.

§ 10. Strafen

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zwischenhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Großenhain, den 30. Juni 1917.
1604 s. 11 A. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Nachstehend geben wir den nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums aufgestellten III. Nachtrag zur Gasbezugsordnung vom 24. Mai 1912 bekannt.

Riesa, am 20. Juni 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

III. Nachtrag

zur Gasbezugsordnung vom 24. Mai 1912.

In § 8 werden die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen.

In § 9 Absatz 4 werden die Worte „die Nachzahlungen zur Erfüllung der festgelegten Jahres-Mitbestimmung“ gestrichen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Riesa, am 28. Juni 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

(L. S.) Dr. Scheider, Bürgermeister.

Vertilches und Süßliches.

Riesa, den 2. Juli 1917.

Arbeitsjubiläum. Am 1. Juli d. J. waren es 25 Jahre, daß der Meister und Arbeiter Johann Kuch in der Werkstatt von A. S. Richter & Co. Riesa tätig ist; er trat am 1. Juli 1892 ein. Der Jubilar wurde

von den Inhabern besonders beglückwünscht und beschenkt. Möge er noch weiter lange tätig bleiben und ihm ein schöner Lebensabend beschieden sein.

Angestellten Jubiläum. Herr Proturist Heinrich Spig bei der Speiserei- und Expeditions-Kriegswirtschaft konnte heute sein 25jähriges Jubiläum als Angestellter begehen.

Auszeichnung. Dem Feldintendantur-Off. Kurt Richter bei einer Feldintend. im Dien. Reichsregistrator und Stabesbeamter beim Räte der Stadt Riesa, wurde das Ehrenkreuz mit Schwertern verliehen.

Titelverleihung. Dem 3. St. im Felde befindlichen Telegraphenassistenten Otto Säger ist der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ verliehen worden.